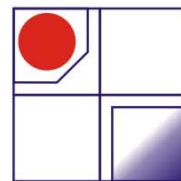


Berufliches Schulzentrum

für Technik und Wirtschaft „Otto Lilienthal“ Freital



Schuljahr 2011/2012

Informationen für Betriebe, Eltern,
Auszubildende und Schüler

Schularten

Berufliches Gymnasium
Fachoberschule
Berufsfachschule
Berufsschule

Berufsfelder

Metalltechnik
Holztechnik
Elektrotechnik
Raumgestaltung/Farbtechnik
Wirtschaft und Verwaltung



Berufliches Schulzentrum für Technik und Wirtschaft
„Otto Lilienthal“ Freital, Otto-Dix-Str. 2, 01705 Freital,
Telefon 0351 649630, Fax 0351 6496399,
E-Mail kontakt@bsz-freital.de

Zusatzbeiträge sparen

Jetzt zur AOK PLUS wechseln!

Auch 2011
kein Zusatzbeitrag!

Gesundheit in
besten Händen

AOK
PLUS



GUT (2,3)

Im Test:
Service und
Bewertung von
21 Krankenkassen
davon 2 gut

Ausgabe
08/2010

1. Zum Schuljahresbeginn

Liebe Schülerinnen und Schüler,

Freital, 07.03.2011

das Kollegium des Beruflichen Schulzentrums für Technik und Wirtschaft „Otto Lilienthal“ Freital begrüßt Sie zum Schuljahr 2011/2012 sehr herzlich.

Sicher haben Sie sich für dieses Schuljahr viele gute Vorsätze vorgenommen, und wir hoffen, dass Sie Ihre gesteckten Ziele an unserer Schule erreichen werden.

Das Berufliche Schulzentrum Freital hat eine reiche Tradition in der Ausbildung im Wirtschafts-, Metall-, Elektro-, Holz- und Raumausstattungsbereich. Nach dem vollständigen Einzug in den Schulneubau zu Beginn des Schuljahres 1998/99 haben sich die Ausbildungsbedingungen für alle Bereiche entscheidend verbessert.

Ob schulische Höherqualifikation oder berufliche Ausbildung im partnerschaftlichen Miteinander von Schule und Betrieb, in unserem Beruflichen Schulzentrum ist die Vielfalt des sächsischen Berufsschulwesens vereint.

Zur Zeit unterrichten 84 Lehrer ca. 1450 Schüler und Auszubildende in den unterschiedlichen Schularten und Berufsfeldern.

Natürlich sind beim täglichen Zusammentreffen so vieler Menschen Regelungen notwendig. Die wichtigsten Normen und Informationen sind in dieser Broschüre zusammengefasst worden.

Ich bitte Sie diese Regelungen zu beachten, Ihr Verhalten danach auszurichten und damit zu einer harmonischen Schulgemeinschaft beizutragen.

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Ausbildungsbetriebe,

zur Information erhalten auch Sie diese Broschüre. Sie ist besonders wichtig für Erziehungsberechtigte nicht volljähriger Schüler, ebenso für Betriebe, da die Berufsschule gegenüber den anderen Schulen viele Besonderheiten aufweist. Die Kenntnis der Regelungen zeigt allen den Spielraum für die Klärung von Problemen.

Schon jetzt laden Sie die Klassenlehrer zu den **Elternabenden** ein. Sie finden für die neuen Klassen (1. Ausbildungsjahr bzw. Klasse 11) wie folgt statt:

- 28.09.2011 Berufsfachschule Wirtschaft (Wirtschaftsassistent Fachrichtung Informationsverarbeitung und Umweltschutz) Berufsfachschule für Technik (Technischer Assistent für Informatik) Fachoberschule Wirtschaft und Verwaltung, Bürokaufmann/ Bürokauffrau
- 12.10.2011 Berufsfachschule für Technik (Holztechnik und Farb- und Raumgestaltung), Berufliches Gymnasium, Fachkraft für Schutz und Sicherheit, Servicekraft für Schutz und Sicherheit Berufsschule (Holzmechaniker, Modellbauer, Polsterer, Tischler, Raumausstatter und alle Berufe im Metallbereich), Berufsvorbereitungsjahr
- 09.11.2011 Berufsschule (Fachangestellte für Bürokommunikation und Verwaltungsfachangestellte)

Ich freue mich auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Bernd Mätzler

Schulleiter

2. Struktur des Beruflichen Schulzentrums



3. Schulbücher

Im Rahmen der Lehr- und Lernmittelfreiheit des Freistaates Sachsen wird durch das Berufliche Schulzentrum Freital eine Grundausrüstung Lehrbücher kostenlos zu Beginn der Ausbildungszeit zur Verfügung gestellt. Die Ausgabe erfolgt in der Regel durch die Klassenleiter bzw. durch die Fachlehrer am ersten Unterrichtstag.

Am Ausgabetag werden der Erhalt und die Festlegungen zum Umgang mit den Büchern quittiert.

"Alle Bücher sind Eigentum des Beruflichen Schulzentrums Freital und werden im Rahmen der Schulbuchfreiheit des Freistaates Sachsen für die Zeit der theoretischen Ausbildung zur Verfügung gestellt. Dementsprechend sind sie vor Verlust zu schützen und pfleglich zu behandeln. Nach Ablauf des Nutzungszeitraumes, spätestens nach Ende der Ausbildungszeit, sind die Bücher an das Berufliche Schulzentrum zurückzugeben.

Werden die Bücher nicht oder in nicht mehr nutzbarem Zustand zurückgegeben, besteht Schadenersatzpflicht bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Buches."

Arbeitsmaterialien fallen nicht unter die Lehr- und Lernmittelfreiheit und sind zu kaufen. Dazu gehören insbesondere Arbeitsblattsammlungen, selbst dann, wenn sie in Buchform von Schulbuchverlagen herausgegeben werden (siehe dazu auch Punkt 9 Arbeitsmaterialien).

4. Schulbesuchsordnung

SBO vom 12. August 1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 66)

§ 1 Teilnahme am Unterricht

- (1) Die Schüler an öffentlichen Schulen im Sinne von § 3 Abs. 2 SchulG sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an vom Schulleiter für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen verpflichtet.
- (2) Mit der Teilnahmeerklärung an freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen verpflichten sich die Schüler, an diesen Veranstaltungen mindestens für ein Schulhalbjahr teilzunehmen.

§ 2 Verhinderung

- (1) Ist ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung (fern-) mündlich oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.
- (2) Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten, im übrigen die volljährigen Schüler selbst. Bei einer Erkrankung von mehr als zwei Tagen ist der Berufsschule eine Ablichtung der dem Auszubildenden oder dem Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigten vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zuzusenden.
- (3) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als fünf Tagen sowie bei Teilzeitunterricht von mehr als zwei Unterrichtstagen kann der Klassenlehrer oder der Tutor vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Bei auffällig häufigen oder langen Erkrankungen kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses verlangen. Die Anforderung ist durch den Schulleiter besonders zu begründen. Auffällig lang sind Erkrankungen von mehr als zehn Tagen, bei Teilzeitunterricht von mehr als vier Unterrichtstagen.
- (4) Tritt der Verhinderungsgrund während des Schulbesuches ein, kann der unterrichtende Lehrer den Schüler vorzeitig aus dem Unterricht entlassen.

§ 3 Befreiung

- (1) Ein Schüler kann nur in besonderen Ausnahmefällen und in der Regel zeitlich begrenzt auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder im Fall seiner Volljährigkeit auf eigenen Antrag vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Über die Befreiung entscheidet der Schulleiter. Der Schüler kann verpflichtet werden, während dieser Zeit am Unterricht in einer anderen Klasse oder Gruppe teilzunehmen. Befreiungen sind dem Auszubildenden, dem Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigten mitzuteilen.
- (2) Über Art und Umfang der Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen entscheidet bis zu einer Dauer von vier Wochen der Sportlehrer. Die Befreiung kann ab der Dauer von einer Woche von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Ab der Dauer von vier Wochen bedürfen Schulsportbefreiungen aus gesundheitlichen Gründen der amtsärztlichen (jugendärztlichen) Bestätigung. Sofern der Befreiungsgrund offenkundig ist, kann auf die Vorlage der ärztlichen Zeugnisses verzichtet werden.

§ 4 Beurlaubung

- (1) Ein Schüler kann nur in besonderen Ausnahmefällen vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll rechtzeitig schriftlich bei der Schule beantragt werden. Antragsberechtigt sind der volljährige Schüler, im Falle der Minderjährigkeit die Erziehungsberechtigten sowie in Fällen nach § 5 auch der Auszubildende, der Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigte.

- (2) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:
1. Kirchliche Anlässe oder Veranstaltungen:
 - a) Bei konfessionsgebundenen Schülern der Tag ihrer Taufe, ihrer Konfirmation, ihrer Erstkommunion, ihrer Firmung oder der Tag danach;
 - b) bei Schülern des betreffenden Bekenntnisses und Schülern, die den jeweiligen konfessionellen Religionsunterricht besuchen, bis zu drei Tagen für die Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag oder am Deutschen Katholikentag;
 - c) bei Schülern des betreffenden Bekenntnisses und Schülern, die den jeweiligen konfessionellen Religionsunterricht besuchen, bis zu zwei Tagen im Schuljahr für die Teilnahme an Rüstzeiten und Besinnungstagen.
 2. Schüler, die einer anderen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft angehören als denjenigen, für welche im Gesetz über Sonn- und Feiertage des Freistaates Sachsen (SächsSFG) vom 11. November 1992 (Sächs GVBl. S. 536) Feiertage vorgesehen sind, werden an deren Gedenktagen oder Veranstaltungen vom Unterricht beurlaubt. Die Gleichwertigkeit der Gedenktage oder Veranstaltungen ist zuvor von der Leitung der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft mit der obersten Schulaufsichtsbehörde abzustimmen. Dem Antrag muss eine schriftliche Bestätigung über die Zugehörigkeit zu der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft beigelegt sein, sofern die Zugehörigkeit nicht auf eine andere Weise nachgewiesen ist.
- (3) Als Beurlaubungsgründe können insbesondere anerkannt werden:
1. wichtige persönliche oder familiäre Gründe und Anlässe, beispielsweise Eheschließung, Todesfall;
 2. die Teilnahme am internationalen Schüleraustausch, soweit die obere Schulaufsichtsbehörde der Durchführung des Austausches zugestimmt hat;
 3. die Teilnahme an wissenschaftlichen, beruflichen oder künstlerischen Wettbewerben, soweit die oberste Schulaufsichtsbehörde der Durchführung des Wettbewerbes zugestimmt hat;
 4. die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen sowie an Lehrgängen von Trainingszentren, soweit die Teilnahme des Schülers von einem Fachverband des Landessportbundes befürwortet wird;
 5. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind;
 6. die Glaubhaftmachung des Berufsschulpflichtigen, dass sein weiterer Besuch der Berufsschule der Aufnahme oder der Fortdauer eines Arbeitsverhältnisses entgegensteht, wobei der Berufsschulpflichtige in keinem Ausbildungsverhältnis steht und entweder das Berufsgrundbildungsjahr erfolgreich abgeschlossen hat oder mindestens zwei Jahre seiner Berufsschulpflicht nachgekommen ist sowie zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Berufsschule volljährig ist.
- (4) Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird, wobei Unterricht im Rahmen von Absatz 3 Nr. 2 angerechnet werden kann.
- (5) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubung von bis zu zwei Tagen ist der Klassenlehrer, im übrigen der Schulleiter.

§ 5 Beurlaubung aus betrieblichen Gründen

- (1) Bei Berufsschülern sind als Beurlaubungsgründe zusätzlich anzuerkennen:
1. Prüfung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (HandwO);
 2. gesetzlich geregelte Anlässe, insbesondere die Teilnahme an
 - a) Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für Mitglieder des Betriebsrates oder der Jugendvertretung nach § 37 Abs. 6 und 7 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG; BGBl. III S. 801-7), soweit diese Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Betriebsrat oder in der Jugendvertretung erforderlich sind;
 - b) den Sitzungen des (Gesamt-) Betriebsrates oder der (Gesamt-)Jugendvertretung sowie der Betriebsjugendversammlung nach dem Betriebsverfassungsgesetz;
 - c) den entsprechenden Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz oder dem Sächsischen Personalvertretungsgesetz.
 3. Die Teilnahme an überbetrieblichen oder besonderen betrieblichen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, wenn durch die Ausbildungsordnung festgelegt oder durch die zuständige Stelle angeordnet oder genehmigt wird, dass die Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt wird und keine geeignete Maßnahmen, wie die Vereinbarung über das Vor- und Nachholen des Unterrichts von ganzen Klassen zur Vermeidung von zeitlichen Überschneidungen von Berufsschulunterricht und Ausbildungsmaßnahmen getroffen werden können; Beurlaubungen dürfen eine Gesamtdauer von zwei Unterrichtstagen im Schuljahr nicht überschreiten. Eine Beurlaubung vom Blockunterricht kann dabei nicht gewährt werden.
- (2) (aufgehoben)
- (3) Zur Vermeidung von zeitlichen Überschneidungen des Berufsschulunterrichts mit Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 haben die Berufsschulen den Maßnahmeträgern auf Anforderung Listen zur Verfügung zu stellen, in denen die Namen der betreffenden Schüler, die besuchten Fachklassen und ihre Ausbildungsbetriebe enthalten sind.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 12. August 1994

Friedbert Groß, Staatsminister für Kultus

5. Verfahrensweise zur Kontrolle der Berufsschulpflicht

1. Beginn der Ausbildung am Beruflichen Schulzentrum Freital

Berufsschulpflichtige erhalten von ihrer bisherigen Schule die Abmeldebescheinigung. Der Klassenlehrer sammelt diese in der 1. Unterrichtswoche ein und bestätigt mit seiner Unterschrift und dem Schulstempel die Anmeldung. Danach werden die Karten wieder ausgegeben.

Der Berufsschulpflichtige übergibt der ehemaligen Schule die Bestätigung.

2. Vorzeitige Beendigung der Ausbildung am Beruflichen Schulzentrum Freital

Die Abmeldebescheinigungen für den Auszubildenden werden nach Absprache vom Klassenlehrer vorbereitet und vor Verlassen des Schulzentrums dem Sekretariat übergeben.

Die Abmeldebescheinigungen werden durch das Sekretariat gesiegelt, unterschrieben und registriert.

Danach gibt der Klassenlehrer die Abmeldebescheinigung an den Auszubildenden aus.

Die Kontrolle der Berufsschulpflicht erfolgt nach Eingang der Anmeldebestätigungen.

Sollte keine Anmeldebestätigung eingehen, wird zunächst eine Mahnung verschickt und wenn nötig das Ordnungsamt verständigt.

6. Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (Auszug)

§ 39 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Zur Sicherung des Erziehungs- und Bildungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern getroffen werden, soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind
 1. schriftlicher Verweis;
 2. Überweisung in eine andere Klasse gleicher Klassen- und oder Jahrgangsstufe;
 3. Androhung des Ausschlusses aus der Schule;
 4. Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu vier Wochen;
 5. Ausschluss aus der Schule.
- (3) Die Ordnungsmaßnahme nach
 1. Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden in der Primarstufe und der Sekundarstufe I vom Klassenlehrer oder Schulleiter, in der Sekundarstufe II vom Schulleiter,
 2. Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 werden vom Schulleiter getroffen.
- (4) Die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 ist nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten zulässig.
- (5) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen sind der betroffene Schüler, bei minderjährigen Schülern auch die Eltern, zu hören. Der Schulleiter hört vor einer Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 die Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz an. Auf Antrag des Schülers, gegen den eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 getroffen werden soll, hört der Schulleiter den Klassenschülersprecher oder, sofern der Unterricht nicht im Klassenverband erteilt wird, einen Jahrgangsstufensprecher an.
- (6) In dringenden Fällen kann der Schulleiter bis zur endgültigen Entscheidung einen Schüler vorläufig vom Unterricht und anderen Veranstaltungen ausschließen.
- (7) Widerspruch und Klage gegen Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 sowie Absatz 6 haben keine aufschiebende Wirkung.

7.1 Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2011/2012 -Teilzeitunterricht-

(gilt nur für Berufsschüler im dualen Ausbildungsverhältnis)

Die Klassen mit Teilzeitunterricht sind an folgenden Wochentagen in der Schule:
BKA09 - Montag

Impressum

Die vorliegende Broschüre wurde durch das Berufliche Schulzentrum für Technik und Wirtschaft Freital mit Unterstützung des "Vereins der Freunde des Beruflichen Schulzentrums Freital e.V." (Schulförderverein des BSZ Freital) erstellt.

Redaktionsschluss: 01.03.2011 Auflagenhöhe: 3500 Stück

8. Ferienregelung im Schuljahr 2011/2012

An den gesetzlichen Schulferien- und Feiertagen des Freistaates Sachsen und an den beiden beweglichen Ferientagen bzw. Pädagogischer Tag findet an unserer Einrichtung kein Unterricht statt.

Herbstferien	17.10.2011 - 28.10.2011	Winterferien	13.02.2012 - 24.02.2012
Pädagogischer Tag	17.11.2011	Osterferien	06.04.2012 - 13.04.2012
Beweglicher Ferientag	18.11.2011	Beweglicher Ferientag	18.05.2012
Weihnachtsferien	23.12.2011 - 02.01.2012	Sommerferien	23.07.2012 - 31.08.2012

9. Arbeitsmaterialien

Jeder Schüler sollte ca. 75,00 € für die Anschaffung von Arbeitsblattsammlungen, Tabellenbüchern, ergänzender Lehrbücher, VSV für Verwaltungsfachangestelltenklassen und evtl. Arbeitsgeräten mit Beginn der Ausbildung bereithalten.

Zum Ausbildungsbeginn werden ein Taschenrechner sowie Sportsachen für die Sporthalle und für den Sportplatz (auch bei kühlerer Witterung) benötigt.

Im gewerblichen und technischen Bereich werden für die Arbeit in Werkstätten und Laborräumen entsprechende Arbeitsbekleidung und für den Fachunterricht Zeichenbrett, Zeichendreiecke (45°/90°/45° und 30°/90°/60°), Winkelmesser, Zirkel, Radienschablone mit ausgestanzten Kreisen und Fineliner-Bleistift 0,5 HB benötigt. Für die Berufe Polsterer, Raumausstatter, Tischler, Modellbauer und Holzmechaniker wird ein A3 - Zeichenbrett gebraucht. Für alle anderen Ausbildungen genügt ein A4 - Zeichenbrett.

Sollten die entsprechenden Arbeitsmittel noch nicht vorhanden sein, ist eine Bestellung über den Fachlehrer sinnvoll, da die Händler einen Mengenrabatt gewähren.

10. Adresse des Beruflichen Schulzentrums Freital

Postanschrift und Sitz der Schulleitung :

Berufliches Schulzentrum für Technik und Wirtschaft „Otto Lilienthal“ Freital, Otto-Dix-Str.2, 01705 Freital
Telefon: 0351 649630 Telefax: 0351 6496399
Internet: E-Mail: kontakt@bsz-freital.de Homepage: <http://www.bsz-freital.de>

11. Hausordnung im Beruflichen Schulzentrum Freital

1. Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für das Beruflichen Schulzentrums Freital, Otto-Dix-Str. 2.

2. Unterrichtsablauf und Pausen

Für die Stunden- und Pausenzeiten gilt folgende Regelung:

1. Stunde	07.05 - 07.50 Uhr	6. Stunde	11.55 - 12.40 Uhr
2. Stunde	07.55 - 08.40 Uhr		Mittagspause
3. Stunde	08.50 - 09.35 Uhr	7. Stunde	13.15 - 14.00 Uhr
	Frühstückspause	8. Stunde	14.05 - 14.50 Uhr
4. Stunde	10.05 - 10.50 Uhr	9. Stunde	15.00 - 15.45 Uhr
5. Stunde	11.00 - 11.45 Uhr	10. Stunde	15.50 - 16.35 Uhr

Für die Fächer Technologiepraktikum/Fachpraxis, Musik, Kunst, Datenverarbeitung und Sport besteht die Möglichkeit, die aufeinander folgenden Stunden zu verbinden.

Die Schule ist von 6.30 Uhr bis mindestens 16.00 Uhr geöffnet.

3. Ordnung und Sauberkeit

Für das Abstellen von Fahrzeugen stehen Schülern und Lehrlingen die gekennzeichneten Parkflächen links neben dem Heizhaus und der Parkplatz „Am Stadion“ zur Verfügung.

Die Unterrichtsstunden beginnen und enden mit dem Klingelzeichen. Die Pausen dienen der Entspannung sowie zum erforderlichen Zimmerwechsel und zur Bereitstellung von Unterrichtsmitteln.

Mit allen materiellen Mitteln ist sorgsam umzugehen.

Über verspätet eintreffende Auszubildende, Fehlstunden sowie Fehltage ist im Klassenbuch durch den jeweiligen Fachlehrer oder Klassenlehrer Nachweis zu führen.

Das Schulgelände darf während der Ausbildungszeit (Stundenplan) nicht verlassen werden. Ein Verstoß gegen diese Festlegung erfolgt auf eigene Gefahr.

Das Betreten der Werkstätten und Laboratorien zum Praktikum und Laborunterricht ist nur nach Aufforderung durch den Fachlehrer oder Werkstattmeister gestattet.

Es ist von den Klassen im wöchentlichen Wechsel ein Ordnungsdienst mit folgenden Pflichten zu stellen:

- Gewährleistung der Zimmer- und Tafelordnung während des Ausbildungstages
- Schließen der Fenster beim Verlassen des Raumes

Die Sitzordnung in der Klasse wird für jeden Auszubildenden im Sitzplan festgelegt.

Jede Ruhestörung ist zu vermeiden.

Die Normen für das Verhalten im Unterricht sind einzuhalten.

Essen und Trinken und die Benutzung von Funktelefonen im Unterricht sind untersagt.

Während der Ausbildungszeit darf niemand unter Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen. Das Mitführen von Gegenständen, die eine Bedrohung darstellen oder dem Ansehen der Schule schaden, ist verboten.

4. Belehrungen

Durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen hat der Schüler oder Auszubildende den Nachweis bei Abwesenheit zu erbringen.

Maschinen, Geräte und Anlagen dürfen nur nach Unterweisung bzw. entsprechend der Arbeitsanweisung und mit Auftrag in Betrieb genommen werden.

Für die Arbeit in Laboratorien und Werkstätten sind spezielle Belehrungen zu berücksichtigen.

Für den Sportunterricht und das Technologiepraktikum gelten Sonderbestimmungen. Die Belehrung erfolgt durch den zuständigen Fachlehrer.

Festlegungen zur Brandschutz- und Evakuierungsordnung werden gesondert getroffen.

5. Meldepflicht

Meldepflichtig sind beim Klassenlehrer oder im Sekretariat unmittelbar nach Auftreten:

- Unfälle während der Ausbildungszeit
- Wegeunfälle
- Diebstähle u.a. kriminelle Handlungen
- Beschädigungen am Inventar
- Häufung von Infektionen

Nach dem Infektionsschutzgesetz sind Schüler/Lehrlinge bzw. bei Minderjährigen deren Eltern verpflichtet, die Schule beim Auftreten der Erkrankungen Cholera, Diphtherie, Enteritis durch enterohämorrhagische E.coli (EHEC), virusbedingtem hämorrhagischen Fieber, Haemophilus, influenzae Typ b-Meningitis, Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte), Keuchhusten, ansteckungsfähiger Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Scabies (Krätze), Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes Infektion unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

6. Verstöße gegen die Verhaltensnorm

Für fahrlässig oder vorsätzlich entstandene Schäden am Inventar oder Schulgebäude bzw. Schulgelände ist der Auszubildende materiell verantwortlich.

Mätzler, Schulleiter

Die Hausordnung entspricht dem Beschluss der Gesamtlehrerkonferenzen (24.02.93, 04.03.98, 31.08.99, 01.03.00, 28.02.01, 27.02.2002) und der Schulkonferenzen (19.04.93, 25.11.98, 24.11.99, 29.11.00, 14.11.2001, 06.11.2002).

12. Leistungsbewertung (Auszug)

Leistungsbewertungen werden mit den Schülern/Auszubildenden bei der Rückgabe der Arbeit, Klausur oder sonstigen Leistungsbewertung besprochen. Der Schüler bzw. der Auszubildende hat Probleme mit der Bewertung unmittelbar beim Fachlehrer anzuzeigen und mit diesem eine Klärung herbeizuführen. Anderenfalls gilt die Leistungsbewertung als vom Schüler bzw. Auszubildenden anerkannt.

Kommt kein Konsens zwischen den Schülern bzw. den Auszubildenden und dem Lehrer zustande, hat der Schüler innerhalb von einer Woche nach Rückgabe der Arbeit, Klausur oder der sonstigen Leistungsbewertung den Sachverhalt mit einer Begründung in Schriftform der Schulleitung zur Klärung zu übergeben. Das Original der Arbeit, Klausur oder sonstigen Leistungsbewertung verbleibt in dieser Zeit beim Lehrer.

Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz vom 01.03.2006

13. Festlegungen zum Sportunterricht am BSZ Freital

Die Sportanlagen des BSZ Technik und Wirtschaft Freital bieten nahezu optimale Bedingungen zur Durchführung des obligatorischen Sportunterrichtes und Sportangebote im außerunterrichtlichen Bereich. Zur Aufrechterhaltung einer hohen Sicherheit und Ordnung und zur Gewährleistung eines gefahrlosen Sporttreibens möchten wir Sie über grundsätzliche Regelungen an unserer Schule informieren. Diese sind auf der Grundlage von Rechtsvorschriften und Konferenzbeschlüssen der Schule allgemeingültig und für jeden verbindlich.

1. Zur aktiven Teilnahme am Sportunterricht ist Sportbekleidung verpflichtend. Diese muss generell Gefahren, wie zum Beispiel Gürtel, Hosenträger, Nieten, Ketten o. ä. ausschließen. Im Sporthallenbereich ist laut Hallenordnung das Tragen von sauberen Hallensportschuhen Pflicht. Der Schuhwechsel findet ausnahmslos im Eingangsbereich der Sporthalle statt.

2. Während des Sportunterrichtes und Schulsportveranstaltungen (AG, Jugend trainiert für Olympia, u. ä.) ist das Tragen von Uhren, Ringen, Ketten, Armreifen, Bändern, Ansteckern, Ohrringen, Ohrsteckern, Piercings und ähnlichen gefährdenden Gegenständen (z. B. Schlüssel) prinzipiell untersagt. Das Tragen von Sehhilfen ist gestattet. Sportbrillen werden empfohlen. Schmuckgegenstände, insbesondere auch Piercings, können generell sowohl am Träger selbst, als auch an Mitschülern schwere Verletzungen verursachen. Deshalb ist ein Abtappen von Schmuckgegenständen nicht zulässig. Eine Erklärung zur Übernahme des Verletzungsrisikos durch Schüler oder Eltern ist aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht statthaft (gesetzlicher Versicherungsschutz durch die Unfallkasse Sachsen). Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass „versteckt“ getragene Piercings (z. B. Zungenpiercing) ein erhöhtes Verletzungs- und Gesundheitsrisiko für den Träger darstellen. Die damit einhergehende Selbstgefährdung liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich der Eltern bzw. des volljährigen Schülers. Schülern, die sich weigern, gefährdende Gegenstände abzulegen, ist die aktive Teilnahme am Sportunterricht untersagt. Für die notwendigen Leistungsbewertungen wird dann die Note 6 (ungenügend) erteilt.
3. Für Befreiungen vom aktiven Schulsport gelten die Regelungen der Sächsischen Schulbesuchsordnung (SBO) vom 12. August 1994 und der Verwaltungsvorschrift des SMK und des SMS zur Befreiung vom Sportunterricht (Az.: 51-0500.4/26) vom 01. März 1996 in der jeweils gültigen Fassung. Generell fordern unsere Sportlehrer eine ärztliche Bescheinigung mit dessen Empfehlung zur vollständigen bzw. teilweisen Befreiung vom aktiven Sportunterricht. Ist der Befreiungsgrund offensichtlich (z. B. gebrochenes Bein), kann auf ein ärztliches Attest verzichtet werden. Sollten Sie aufgrund gesundheitlicher Indikation langfristig (über die Dauer von 4 Wochen) vom Sportunterricht befreit werden müssen, so wird eine amtsärztliche Attestierung notwendig. Diese erhalten Sie nach Überweisung Ihres behandelnden Facharztes bei Ihrem Gesundheitsamt (jugendärztlicher Dienst). Wir weisen Sie hiermit ausdrücklich darauf hin, dass eine Befreiung vom aktiven Schulsport **keine** Beurlaubung vom Sportunterricht ist. Sie haben demnach grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Bitte teilen Sie gesundheitliche Besonderheiten, wie z. B. Diabetes mellitus, Asthma bronchiale, Herzkrankheiten, Erkrankungen des Bewegungsapparates o. ä. Ihrem Sportlehrer mit, damit eine Überforderung bzw. Gefährdung weitestgehend ausgeschlossen werden kann.

Diese Regelungen gelten ausnahmslos auch für den außerunterrichtlichen Sport.

Die Festlegungen zum Sportunterricht am BSZ Freital entsprechen dem Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz vom 27.02.2002.

14. Informationen zu Wohnunterkünften für Schüler und Auszubildende

Auszug aus einem Informationsblatt des Landratsamtes:

Sie haben sich für eine Ausbildung an einem unserer Beruflichen Schulzentren des Landkreises entschieden. Wenn Sie für die Dauer der Ausbildung eine Wohnunterkunft benötigen, soll Ihnen dieses Informationsblatt dabei eine Hilfe sein.

Bitte beachten Sie:

Für Ihre Unterbringung müssen Sie selbst Sorge tragen. Ein Wohnheimplatz muss beantragt werden. Dem Vermieter müssen Sie klare Auskunft zur zeitlichen Inanspruchnahme des Platzes geben (Vollzeit- oder Teilzeitausbildung). Prüfen Sie vor Ihrer Entscheidung für ein Quartier die Verkehrsverbindungen. Die Wohnheimschritt ist durch Vollzeitschüler beim Einwohnermeldeamt als Nebenwohnung eintragen zu lassen. Beantragen Sie umgehend, sobald Sie wissen, dass Sie einen Platz benötigen. Bei Nichtbedarf vergessen Sie bitte nicht, den Platz wieder abzumelden.

Finanzierung:

Es wird auf die "Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Gewährung von Zuwendungen für Berufsschüler bei notwendiger auswärtiger Unterbringung" (Förderrichtlinie Unterbringung Berufsschüler) vom 26. Juni 2003 verwiesen.

Für Ihre Ausbildung wünschen wir Ihnen viel Erfolg.

Anlage:

Anzeige des "Vereins der Freunde des Beruflichen Schulzentrums Freital e.V." zur Unterbringung im Haus "Am Backofenfelsen", Tharandter Str. 6, 01705 Freital (nächste Seite)

Haus "Am Backofenfelsen" Freital

<p>Haus "Am Backofenfelsen" Tharandter Str. 6 01705 Freital</p> <p>Tel.: 0351/ 6491752 Fax: 0351/ 6491406 Ansprechpartner: Frau Rödel Internet: www.backofenfelsen.de kontakt@backofenfelsen.de</p> <p>Träger: Verein der Freunde des Beruflichen Schulzen- trums Freital e.V. Schulförderverein Sitz: Otto-Dix-Str. 2 01705 Freital Tel.: 0351/649630 Fax: 0351/6496398</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Antragstellung an: Haus „Am Backofenfelsen“ - das Objekt ist verkehrsgünstig gelegen: Stadtbus 10 Minuten zum BSZ Freital, S-Bahn Freital-Hainsberg West - Unterkunft: Tagessatz ab 14,90 € (Blockbeschulung) - Kautions 100,00 € - Überweisung der Tagessätze/Kautions im voraus - Sanitär im Zimmer, im Seitengebäude auf den Etagen - alle Zimmer mit TV - Computerraum mit Internetzugang - Clubraum, Miniküche, Freiflächen mit Ballsportplatz, Tischtennis, Billard, Grillecke, Parkplätze - Besteck und Bettwäsche sind mitzubringen - jeder Nutzer nimmt an der Teilverpflegung (Frühstücksbüfett und warmes Abendessen) teil; Tagessatz 4,90 € - Münzfernsprecher im Erdgeschoss - Anreise: sonntags ab 18.00 Uhr - Abreise: freitags bis 8.30 Uhr - Personal rund um die Uhr - Unterbringung auf Anfrage auch am Wochenende möglich (Zusatzkosten 14,90 € incl. Frühstück pro Tag) - Nichtraucherhaus, Raucherinsel auf dem Gelände
<p style="text-align: center;">Wir laden Sie zum Tag der offenen Tür am Donnerstag, den 09.06.2011, 15.00 - 22.00 Uhr herzlich ein.</p>	





Pausenbereich zwischen Haus 1 und Haus 2

Eine Arbeit aus dem Kreativlehrgang der Tischler

Prüfungsarbeiten der Einjährigen Berufsfachschule
Raumgestaltung / Farbtechnik

